

Ergänzende Bedingungen zur Partner Compliance

1. EINFÜHRUNG

Diese Ergänzenden Bedingungen zur Partner Compliance regeln bestimmte Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf die Einhaltung von Compliance Vorschriften. Die iese Ergänzenden Bedingungen zur Partner Compliance haben Vorrang vor etwaigen dazu im Widerspruch stehenden Bedingungen in einer SAP-Cloud-BPO-Vereinbarung oder einem SAP Outsourcing Channel Master License Agreement, die bzw. das die gleichen Regelungsgegenstände regelt, wie die in diesen Ergänzenden Bedingungen beschriebenen.

2. DEFINITIONEN

„**Vereinbarung**“ ist wie in der SAP-Partnervereinbarung und/oder der zugehörigen Order Form definiert, die auf diese Ergänzenden Bedingungen zur Partner Compliance verweist und diese einbindet.

„**Regierungsbehörde**“ bezeichnet einen Rechtsträger, der direkt oder indirekt der Regierung, einer Regierungsorganisation, dem Vatikan oder dem Heiligen Stuhl gehört oder von ihr bzw. ihm kontrolliert wird; jeden durch Gesetz oder Erlass geschaffenen Rechtsträger; jeden Rechtsträger, der im Wesentlichen von der Regierung finanziert wird; oder jede Dienststelle, Behörde oder Vertretung eines Staates oder einer öffentlichen internationalen Organisation. Eine Regierungsbehörde kann in anderen Dokumenten als „Kunde aus dem öffentlichen Sektor“, „Einrichtung des öffentlichen Sektors“ oder „Staatseigene Organisation“ bezeichnet werden. Zu bestimmen, ob eine Einrichtung gemäß den Bedingungen dieser Definition als Regierungsbehörde gilt, liegt im alleinigen Ermessen von SAP.

„**Regierungsbeamten**“ bezeichnet alle ernannten oder gewählten Beamten, Amtspersonen oder Angestellten, die auf Kosten der Steuerzahler oder der Regierung oder in staatlichen oder vom Staat kontrollierten oder finanzierten Unternehmen arbeiten, sowie alle in bestimmten Funktionen oder Branchen tätigen Personen, die nach lokalem Recht als Beamte definiert sind oder einer entsprechenden Regulierung unterliegen. Diese Definition ist nicht abschließend und umfasst u. a.: Beamte oder Mitarbeiter von staatlichen oder vom Staat kontrollierten oder finanzierten Unternehmen, Schulen oder Universitäten, Krankenhäusern, Telekommunikationsunternehmen und anderen Einrichtungen, die öffentliche Verwaltungs- und Infrastrukturdienste erbringen; Amtsträger, Mitarbeiter oder Vertreter einer politischen Partei; Kandidaten für politische Ämter; Amtsträger, Mitarbeiter oder Vertreter von Nichtregierungsorganisation (NGO) oder beliebiger Abteilungen oder Vertretungen davon, sei es regional, national oder international (wie IWF, Weltbank oder Vereinte Nationen).

„**Partner**“ bezeichnet den Rechtsträger, der eine SAP-Partnervereinbarung mit SAP abschließt.

„**Partner**“ im Sinne dieser Ergänzenden Bedingungen zur Partner Compliance hat dieselbe Bedeutung wie der Begriff „Dienstleister“ oder „Partner“, der in einer SAP-Cloud-BPO-Vereinbarung oder einem SAP Outsourcing Channel Master License Agreement oder einer anderen Vereinbarung verwendet wird, die auf diese Ergänzenden Bedingungen zur Einhaltung von Vorschriften durch Partner verweist und diese durch Bezugnahme einschließt.

„**Politisch exponierte Person**“ bezeichnet alle Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben, sowie deren direkte Angehörige und enge Partner.

„**Vertreter**“ bezeichnet die Verbundenen Unternehmen, Mitarbeiter, Auftragnehmer, Unterauftragnehmer, gesetzlichen Vertreter, Buchhalter oder andere gewerbsmäßige Berater einer Partei.

„**SAP-Partnervereinbarung**“ bezeichnet eine SAP-Partnervereinbarung (einschließlich, ohne hierauf beschränkt zu sein eine SAP-Cloud-BPO-Vereinbarung oder ein SAP Outsourcing Channel Master License Agreement), die auf diese Ergänzenden Bedingungen zur Partner Compliance verweist und diese durch Bezugnahme einschließt.

3. PRÜFUNGSRECHTE

- 3.1. SAP ist berechtigt, einmal jährlich eine Prüfung durchzuführen, um zu überprüfen, ob (i) der Partner und/oder (ii) ein verbundenes Unternehmen des Partners, das an der Erfüllung der Pflichten aus irgendeinem Teil der Vereinbarung beteiligt ist, die Bedingungen dieser Vereinbarung, einschließlich der von dieser Vereinbarung

in Bezug genommenen SAP-Richtlinien, insbesondere der Pflichten des Partners zur Einhaltung von Compliance Vorschriften, einhält. Ungeachtet des Vorstehenden hat SAP für den Fall, dass Grund zu der Annahme besteht, dass ein Verstoß gegen die Bedingungen der Vereinbarung, die in Bezug genommenen Richtlinien und insbesondere die Verpflichtungen zur Einhaltung von Vorschriften eingetreten ist oder sehr wahrscheinlich eintreten wird, das Recht, eine Prüfung durchzuführen.

- 3.2. Die Prüfung wird von SAP oder einem von SAP benannten unabhängigen Sachverständigen durchgeführt. Bei der Auswahl des Sachverständigen berücksichtigt SAP die berechtigten Geschäftsinteressen des Partners. SAP trägt die Kosten der Prüfung, es sei denn, (i) der Sachverständige stellt einen Verstoß durch den Partner fest oder (ii) der Partner kooperiert nicht in vollem Umfang oder rechtzeitig bei angemessenen, für die Prüfung relevanten Anfragen. In diesem Fall muss der Partner die Kosten tragen.
- 3.3. SAP informiert eine (1) Woche im Voraus über eine Prüfung, es sei denn, a) SAP hat Grund zu der Annahme, dass zu prüfende Beweise gefährdet sind, oder b) wenn dies von Ermittlungsbehörden verlangt wird.
- 3.4. Die Prüfung findet während der üblichen Geschäftszeiten statt, und SAP weist seinen Sachverständigen an, die Prüfung so durchzuführen, dass der Geschäftsbetrieb des Partners nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- 3.5. Der Partner muss der SAP oder ihrem Sachverständigen vollumfänglich Auskunft geben und dafür Sorge tragen, dass (i) jedes verbundene Unternehmen des Partners, das an der Erfüllung der Pflichten aus jeglichem Teil der Vereinbarung beteiligt ist, und (ii) alle Vertreter des Partners uneingeschränkt mitwirken und Auskunft geben, Einsicht in alle notwendigen und zweckdienlichen Unterlagen gewähren und die Anfertigung von Kopien davon erlauben. Finanzaufzeichnungen müssen während der Prüfung durch SAP oder ihren Sachverständigen ohne Weiteres zur Einsichtnahme verfügbar sein. Der Partner erklärt sich außerdem bereit, seine Mitarbeiter, leitenden Angestellten und Geschäftsführer, die an der Erfüllung der Pflichten aus der Vereinbarung beteiligt sind, für Meetings und Interviews mit SAP und/oder ihrem Sachverständigen für die Prüfung zur Verfügung zu stellen. Der Partner erklärt sich bereit, dem Sachverständigen einen geeigneten Arbeitsbereich zur Verfügung zu stellen.
- 3.6. Der Sachverständige wird in schriftlicher Form zur Vertraulichkeit im Interesse von SAP und dem Partner verpflichtet. Der Sachverständige verpflichtet sich, gegenüber SAP Informationen ausschließlich zum Zweck der Berichterstattung über die Prüfung und im Falle eines Verstoßes gegen irgendeinen Teil der vorliegenden Vereinbarung zum Nachweis eines solchen Verstoßes offenzulegen.
- 3.7. Vertrauliche Informationen des Partners, die während der Prüfung offengelegt wurden, werden von SAP ausschließlich zur Bestätigung und zum Nachweis eines Verstoßes gegen die Vereinbarung verwendet.
- 3.8. Der Partner muss Prüfungsbedingungen in seine Vereinbarungen mit Dritten, die er im Zusammenhang mit seinen Aktivitäten im Rahmen der Vereinbarung beauftragt (im Folgenden „Vermittler“), aufnehmen, die im Wesentlichen dasselbe Schutzniveau gewährleisten, wie die Bedingungen in diesem Abschnitt 3. Darüber hinaus muss der Dienstleister SAP zu einem Drittbegünstigten in Bezug auf die Prüfungsbedingungen machen, der das Recht hat, diese Bestimmungen nach alleinigem Ermessen von SAP direkt gegenüber dem Vermittler durchzusetzen.
- 3.9. SAP behält sich das Recht vor, die Geschäftstätigkeit mit dem Partner auszusetzen, wenn der Partner und seine Vertreter im Falle einer Prüfung nicht angemessen und/oder nicht zeitnah zusammenarbeiten. Darüber hinaus kann SAP die Vereinbarung gemäß den Bestimmungen der Vereinbarung kündigen, wenn der Partner während einer Prüfung nicht wie in diesen Ergänzenden Bedingungen zur Einhaltung von Vorschriften durch Partner beschrieben mit SAP oder ihrem Sachverständigen kooperiert.

4. KÜNDIGUNG

Die Vereinbarung kann von SAP unverzüglich nach schriftlicher Mitteilung an den Partner wegen (i) Verstoßes seitens des Partners gegen diese Ergänzenden Bedingungen zur Einhaltung von Vorschriften durch Partner gekündigt werden, oder (ii) wenn der Dienstleister Informationsanfragen, die von SAP zur Durchführung von Due-Diligence-Prüfungen und nachfolgenden Due-Diligence-Erneuerungen und/oder Prüfungen gestellt werden, nicht nachkommt oder die Due-Diligence-Anforderungen von SAP für Partner nicht erfüllt.

5. PFLICHTEN DES PARTNERS ZUR EINHALTUNG VON COMPLIANCE VORSCHRIFTEN

5.1. Pflichten zur Einhaltung von Compliance Vorschriften

Der Partner verpflichtet sich, im Rahmen seines Geschäftsbetriebs bei der Wahrnehmung seiner Rechte und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung die geltenden Gesetze, Regeln und Vorschriften einzuhalten. Zu diesen Gesetzen zählen u. a. der US Foreign Corrupt Practices Act, der UK Bribery Act sowie ggf. geltende örtliche Gesetze zur Korruptionsbekämpfung. Der Partner verpflichtet sich, weder Zahlungen vorzunehmen noch geldwerte Vorteile zu gewähren, deren Zweck oder Wirkung öffentliche oder kommerzielle Bestechung oder andere rechtswidrige oder unzulässige Mittel zur Beeinflussung oder Aufnahme von Geschäften sind. Derartige Zahlungen von Geld oder Schmiergeld oder Zuwendungen von Wert im Sinne dieser Vereinbarung gelten als wesentlicher Verstoß. Der Partner hält entweder den SAP-Verhaltenskodex für Partner oder seinen eigenen Verhaltenskodex ein, sofern er vergleichbare Standards festgelegt hat. Der Partner bestätigt, dass er nicht von einer staatlichen Stelle/Behörde für Vergabeverfahren ausgeschlossen, suspendiert, zur Suspendierung oder zum Ausschluss vorgeschlagen wurde oder anderweitig als für staatliche Beschaffungsprogramme ungeeignet erklärt wurde.

5.2. Geschäftliche Veranstaltungen

Sämtliche geschäftlichen Veranstaltungen, die zur Erfüllung der Vereinbarung durchgeführt werden, müssen angemessen und transparent sein und den Richtlinien des Unternehmens des Gastes entsprechen und dürfen in keiner Weise den Anschein eines Versuchs der Einflussnahme auf geschäftliche Entscheidungen erwecken.

5.3. Delegation

Der Partner darf seine Pflichten aus der Vereinbarung nicht an Dritte abtreten, delegieren oder untervergeben, es sei denn, dies ist gemäß der Vereinbarung ausdrücklich zulässig oder mit ausdrücklicher Genehmigung von SAP. Der Partner holt von allen Unterauftragnehmern deren schriftliche Zustimmung zu Bedingungen ein, die im Wesentlichen den Bedingungen dieses Abschnitts 3 entsprechen.

5.4. Erklärungen

Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Partners, bei der Einholung der Zustimmung von SAP zu einer Übertragung oder Unterbeauftragung im Rahmen der Vereinbarung korrekte und vollständige Erklärungen abzugeben. In keinem Fall darf der Partner die von SAP für einen benannten Kunden erworbenen Produkte und Services an andere Dritte verkaufen, weiterverkaufen, lizenzieren, unterlizenzieren, weitergeben, zur Verfügung stellen, vermieten oder verleasen oder anderweitig gewerblich nutzen, sofern nicht im Rahmen der Vereinbarung ausdrücklich zulässig.

5.5. Interessenkonflikte

SAP erwartet, dass der Partner Interessenkonflikte verhindert und eine Richtlinie zur Erkennung und Offenlegung potenzieller Konflikte anwendet. Der Partner muss das SAP Office of Ethics and Compliance unverzüglich informieren, wenn er Kenntnis von einem Interessenkonflikt oder von dem konkreten Anschein eines solchen erlangt. Der Begriff „Interessenkonflikt“ bezeichnet einen Umstand, der die Fähigkeit des Partners, im Hinblick auf die Rechte und Pflichten gemäß der Vereinbarung objektiv zu handeln, in Frage stellen könnte.

5.6. Natürliche Personen

Keiner der Eigentümer, Geschäftsführer oder Mitarbeiter des Partners und nach seinem Wissen keine Dritten, die an der Erfüllung der Vereinbarung beteiligt sind, sind eine politisch exponierte Person oder ein Regierungsbeamter oder ein enges Familienmitglied eines Regierungsbeamten (alle jeweils eine „Abgedeckte Person“), (i) die die Fähigkeit oder den Anschein der Fähigkeit hat, die Erfüllung der Vereinbarung zu beeinflussen, oder (ii), die einen wesentlichen finanziellen Nutzen aus der durch die Vereinbarung geschaffenen vertraglichen Beziehung ziehen wird. Handelt es sich bei einem der Eigentümer, Geschäftsführer, Mitarbeiter des Partners und nach seinem Wissen Dritten, die an der Erfüllung der Vereinbarung beteiligt sind, um eine solche natürliche Person im vorgenannten Sinn, hat der Partner eine

solche Beziehung schriftlich gegenüber SAP offenzulegen und umfassend zu beschreiben und von SAP eine schriftliche Bestätigung dieser Offenlegung einzuholen.

6. INDIVIDUELLE PREISGESTALTUNG

- 6.1. Die in der Vereinbarung angegebene Preisgestaltung kann von den Standard-Partner-Rabatten und -Preisen von SAP abweichen („Individuelle Preisgestaltung“). Die Entscheidung von SAP, eine individuelle Preisgestaltung anzubieten, basiert auf der Wahrheit, Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen und Dokumente, die der Partner vor der Vertragsunterzeichnung bereitstellt, wie z. B. die Lösung des Partners, seine Geschäfts- und/oder kaufmännischen Modelle (die „Informationen zur individuellen Preisgestaltung“).
- 6.2. SAP ist berechtigt, die Informationen zur individuellen Preisgestaltung gemäß den Prüfungsbedingungen dieser Ergänzenden Bedingungen zur Partner Compliance zu prüfen. Auf Anfrage von SAP stellt der Partner dem Sachverständigen von SAP umgehend alle relevanten Dokumentationen zur Verfügung, um SAP bei der Überprüfung der Wahrhaftigkeit und Richtigkeit der Informationen zur individuellen Preisgestaltung zu helfen.
- 6.3. Der Partner verpflichtet sich, keine Bestechungsgelder, Schmiergelder oder sonstigen unzulässigen Geldzahlungen oder Gegenstände von Wert an irgendwelche Personen zu zahlen, zu genehmigen oder ihnen solche anzubieten. SAP stellt eine individuelle Preisgestaltung mit der Auffassung und der Erwartung bereit, dass sie es dem Partner ermöglicht, eine angemessene und durchschnittliche Gewinnspanne zu erlangen, die der SAP-Software zuzuschreiben ist, er aber jeglichen zusätzlichen finanziellen Vorteil aus der individuellen Preisgestaltung, die über die angemessene Gewinnspanne hinausgeht, an den Endkunden weitergibt.
- 6.4. Ist der Partner nicht in der Lage, die angeforderte Dokumentation bereitzustellen, so ist SAP berechtigt, sich auf andere Weise Gewissheit zu verschaffen, z. B. durch eine Überprüfung der geprüften Finanzberichte, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kostenabrechnungen.
- 6.5. SAP empfiehlt dem Partner, in die Vereinbarungen mit seinem Kunden Bedingungen aufzunehmen, mit denen die Zustimmung des Kunden zum Verzicht auf Vertraulichkeitsbeschränkungen eingeholt wird, damit SAP die Prüfung wie vorgesehen durchführen kann.